



AKTIONSPLAN ÜBER DIE IM SCHULJAHR 2020/21 WÄHREND DER DAUER DER EPIDEMIOLOGISCHEN MASSNAHMEN ANZUWENDENDE VERFAHRENSORDNUNG

Das vorliegende Protokoll wurde im Einklang mit dem Aktionsplan des für das Bildungswesen zuständigen Staatssekretariats des Ministeriums für Humanressourcen, unter Berücksichtigung der institutionellen Besonderheiten der Österreichisch-Ungarischen Europaschule (nachfolgend OME), erstellt.

Dieses institutionelle Protokoll bleibt bis zur Modifizierung oder zur Außerkraftsetzung gültig, seine Modifizierung kann abhängig von der Entwicklung der epidemiologischen Lage unter Berücksichtigung der Erfahrungen sowie unter Einhaltung der neuen Anweisungen des Ministeriums für Humanressourcen erfolgen.

Das institutionelle Protokoll wird auf der Webseite der Institution allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zugänglich sein.

Die Schüler*innen der OME besprechen die Vorschriften des Protokolls laufend im Unterricht (angepasst an die Schulstufe).

Die Maßnahmen des institutionellen Protokolls sind für alle Betroffenen verbindlich einzuhalten.

1. VORBEREITUNG AUF DEN BEGINN DES ERZIEHUNGSJAHR, DES SCHULJAHR

Im Interesse der Schaffung einer sicheren Umgebung wurde in allen Räumen der Institution eine gründliche desinfizierende Reinigung durchgeführt. Die desinfizierende Reinigung muss auch nachfolgend im Laufe des Schuljahres kontinuierlich durchgeführt werden.

Für die die Institution betretenden und sich dort aufhaltenden Schüler*innen, Lehrer*innen, Mitarbeiter*innen muss die Möglichkeit einer virentötenden Handdesinfektion geschaffen werden.

Um dies sicherzustellen, müssen auf allen Stockwerken Spender mit Hand-Desinfektionsgel angebracht werden, da die Desinfektion der Hände besonders nötig ist: am Schuleingang, vor den Klassenzimmern, im Sekretariat, in der Direktion, im Informatikraum, am Eingang des Turnsaales, im Wartezimmer des Schularztes, vor den Speisesälen.

In den Speisesälen sowie in allen Toiletten der Institution wird ebenso ein Hand-Desinfektionsmittel mit virentötender Wirkung in Spendern vorgesehen.

Jede Person ist verpflichtet, bei jedem Betreten am Eingang der Institution die Hände zu desinfizieren.

Am 7. September wird abweichend vom traditionellen Schuljahresbeginn keine Eröffnungsfeier des Schuljahres veranstaltet.

2. BESUCH DER SCHULE, VERANSTALTUNGEN, AUSFLÜGE

Ausschließlich absolut gesunde, symptomfreie Schüler*innen, Pädagog*innen und Mitarbeiter*innen dürfen die Erziehung-Bildungsinstitution besuchen.

Die Institution informiert die Eltern darüber, dass sie aufgrund der aktuellen Verfahrensordnung des NNK (Landeszentrum für Hygiene) für die ärztliche Untersuchung sorgen müssen, sofern sie bei ihrem Kind Symptome bemerken. Die Eltern sind verpflichtet, die Schule darüber zu benachrichtigen, wenn bei ihrem Kind der Verdacht einer Coronavirus-Infektion besteht oder ihr Kind eine bestätigte Infektion hat.

Die Schule muss alle nötigen Maßnahmen zur Vorbeugung von Gruppenbildungen in der Institution während des Schuljahres sowohl auf dem Gelände der Schule als auch vor dem Schulgebäude ergreifen.

In den Klassenzimmern muss nach Möglichkeit für eine lockerere Platzierung der Schüler gesorgt werden, im Interesse dessen gestalten die Klassenlehrer*innen/Klassenvorstände eine dementsprechende Sitzordnung, die mindestens 30 Schultage unverändert bleibt.

Während der Unterrichtsstunden, wenn die Schüler*innen sitzen, ist das Tragen einer Maske möglich, doch nicht obligatorisch vorgeschrieben.

In den Gemeinschaftsräumen dürfen sich gleichzeitig nur so viele Schüler*innen aufhalten, dass der Sicherheitsabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Sollte der Sicherheitsabstand auf den Gängen, in den Gemeinschaftsräumen, auf den Flächen nicht eingehalten werden können, **müssen** die sich dort aufhaltenden Personen eine **den Mund und die Nase bedeckende Maske** tragen.

Beim Unterricht in den Klassenzimmern muss die Vermischung von Klassen – sofern das möglich ist – vermieden werden. Sollte das nicht möglich sein, muss zwischen dem Wechsel von Klassen in den Klassenzimmern eine Desinfektion der Oberflächen durchgeführt werden.

Es ist ratsam, die Sportstunden in Abhängigkeit von der Witterung im Freien durchzuführen. Während der Turnstunden müssen Übungen/Sportarten vermieden werden, die einen engen Körperkontakt erfordern.

Die Einhaltung des entsprechenden Schutzabstandes ist besonders in den Toiletten/Waschräumen bzw. in den Umkleieräumen wichtig, deshalb muss vor und nach den Turnstunden beim Umkleiden darauf geachtet werden, dass Gruppenbildungen in den Umkleieräumen vermieden werden.

Bei praktischen Beschäftigungen (z.B. Werkerziehung) muss ein Schutzabstand von 1,5 m sichergestellt werden. Die zur praktischen Ausbildung verwendeten Mittel müssen zwischen dem Wechsel von Gruppen mit einem Oberflächendesinfektionsmittel gereinigt werden. Dies gilt auch für die im Sportunterricht verwendeten Geräte.

3. SCHAFFUNG EINES UNTER HYGIENEGESICHTSPUNKTEN SICHEREN UMFELDES

Am Eingang der Institutionen muss die Handdesinfektion mit virentötender Wirkung sichergestellt werden, auf deren Nutzung muss hingewiesen werden.

Bei der Ankunft in der Institution, vor und nach den Mahlzeiten muss sich jede eintretende Person gründlich die Hände waschen und/oder die Hände desinfizieren.

In den Toiletten/Waschräumen muss die Möglichkeit zum Händewaschen mit Seife sichergestellt werden, dies muss möglichst mit der Möglichkeit zur Handdesinfektion ergänzt werden. Zum Händeabtrocknen ist die Bereitstellung von Papierhandtüchern nötig.

Besondere Aufmerksamkeit muss auf die Einhaltung der grundlegenden Hygienebestimmungen gelegt werden. Vor und nach den einzelnen Tätigkeiten muss die persönliche Sauberkeit durch Händewaschen mit Seife oder durch alkoholische Handdesinfektion sichergestellt werden.

Die Schüler*innen müssen über die grundlegenden Bestimmungen der persönlichen Hygiene eine detaillierte, der jeweiligen Altersgruppe entsprechende Informationen erhalten.

Im Interesse der Inaktivierung der durch Husten, Niesen auf die verschiedenen Oberflächen gelangten Viren muss besonders auf die Sauberkeit der Institution, auf die Durchführung der mehrmals täglichen, desinfizierenden Reinigung (in allen Räumen, auf den Gängen, in den Toiletten,,...) geachtet werden.

Bei der desinfizierenden Reinigung muss besonders darauf geachtet werden, dass die häufig mit der Hand berührten Flächen (beispielsweise Bänke, Tische, Stühle, Türklinken und Fenstergriffe, Lichtschalter und andere Schalter, Computer, mobile IT-Geräte (Tastatur, Monitor, Maus, Mauspad, usw.), die Toiletten, sowie der Fußboden und die abwaschbaren Wandflächen mit virentötenden Mitteln desinfiziert werden.

Die Pädagog*innen sind verpflichtet, für die regelmäßige Lüftung der Klassenzimmer (am besten alle 15-20 min), der Gruppenräume, der Lehrerzimmer, der Fachkabinette der Schule zu sorgen. Sie sind verpflichtet, am Ende jeder Unterrichtseinheit, entweder selbst die Fenster zu

öffnen, oder die dazu bestimmten Schüler*innen dazu aufzufordern, in der Pause den Raum zu lüften bzw. sich vor Beginn des Unterrichts davon zu überzeugen, dass die Lüftung tatsächlich durchgeführt wurde. Im Fall des Ausbleibens der Lüftung müssen sie dafür sorgen, dass diese nachgeholt wird.

Die Oberflächen der in der Schule verwendeten Anschauungsmittel, Unterrichtsmaterialien, Spiele, Sportgeräte, Spielgeräte auf dem Spielplatz, Werkzeuge, Computer und andere IT-Geräte, ... müssen regelmäßig von den Lehrpersonen bzw. unter deren Anleitung und Aufsicht durch die Schüler*innen desinfiziert werden.

4. BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF DIE VERPFLEGUNG

Auf die Sauberkeit, auf die regelmäßige Desinfektion und Lüftung der Speiseräume muss besonders geachtet werden.

Vor und nach dem Essen muss besonders auf das gründliche Händewaschen mit Seife und auf die Händedesinfektion der Schüler*innen geachtet werden.

Die Mahlzeiten müssen so organisiert werden, dass eine gruppenweise Vermischung von Klassen vermieden werden kann.

Vor dem Speiseraum geschieht das Anstehen mit Maske und es muss nach Möglichkeit auf den entsprechenden Abstand geachtet werden.

Für das die Verpflegung durchführende Personal muss alkoholisches Handdesinfektionsmittel mit virentötender Wirkung zur Verfügung gestellt werden und auf dessen regelmäßige Nutzung muss besonderes Gewicht gelegt werden.

5. BESTIMMUNGEN DER MEDIZINISCHEN VERSORGUNG DER SCHULE

Bei den schulischen Screening-Untersuchungen und bei der schulmedizinischen Versorgung müssen die sonstigen, sich auf die medizinische Versorgung beziehenden Bestimmungen eingehalten werden. Dementsprechend müssen, sofern keine Einschränkung der medizinischen Versorgung angeordnet wird, die Screening-Untersuchungen und sonstigen Aufgaben restlos durchgeführt werden.

Während der Dauer der epidemiologischen Bereitschaft erfolgt die schulmedizinische Versorgung in Bezug auf die Fürsorgerin aufgrund der Anlage Nr. 3 der Verordnung 26/1997. (IX.3.) NM über die schulmedizinische Versorgung und des abgestimmten Arbeitsplans, der sich auf die Bildungsinstitution beziehenden sowie der der epidemiologischen Lage entsprechenden Verfahrensordnung, was die kontinuierliche Zusammenarbeit von Pädagog*innen, Fürsorgerin, Behörden, Arzt und Schüler*innen voraussetzt.

Im Fall von Tätigkeiten, die das persönliche Zusammentreffen erfordern, erfolgt die Durchführung der Aufgaben unter Berücksichtigung der obigen epidemiologischen Schutzmaßnahmen (persönliche Hygiene, Desinfektion der benutzten Mittel, Lüftung, Vermeidung von Überfüllung, Maskennutzung). Am Ort der Screening-Untersuchungen sichert die Institution die Möglichkeit des Händewaschens und der Handdesinfektion, sie sorgt für die Reinigung mit Desinfektionsmittel und für die häufige Belüftung.

Sollten bei der medizinischen Versorgung bei einem Schüler/einer Schülerin Symptome der Infektion bemerkt werden, ist das Ergreifen von Maßnahmen entsprechend dem Punkt „Aufgaben im Fall einer kranken Person“ des vorliegenden Protokolls nötig, was gleichzeitig mit der Aussetzung der Untersuchungen, der Desinfektion des Arztzimmers und durch gründliches Lüften zu ergänzen ist.

6. UMGANG MIT DEM FEHLEN VON SCHÜLER*INNEN

Das Fehlen eines Schülers/einer Schülerin in der Schule, der/die beispielsweise wegen seiner/ihrer chronischen Erkrankung oder wegen seines/ihrer immunsupprimierten Zustandes unter dem Gesichtspunkt der Virusinfektion zu einer gefährdeten Gruppe gehört, wird als entschuldigtes Fehlen angesehen. Als entschuldigtes Fehlen wird weiterhin die Dauer der für den Schüler/die Schülerin angeordneten behördlichen Quarantäne angesehen. Während dieser Periode kann der Schüler ohne das Verlassen seines Zuhauses am Unterricht in der mit den Pädagogen abgestimmten Form teilnehmen.

Sämtliche Bestimmungen in Verbindung mit dem Fernbleiben von Schülern sind entsprechend den Festlegungen in der Verordnung 20/2012. (VIII. 31.) EMMI über die Betreibung von Erziehungs-Bildungsinstitutionen und die Namensverwendung von Institutionen des Bildungswesens gültig.

7. AUFGABEN IM FALL EINER KRANKEN PERSON

Sollten bei einem Kind, bei einem Pädagogen oder bei einem anderen Mitarbeiter Symptome einer Infektion bemerkt werden, muss es/er unverzüglich separiert werden, zugleich muss der Schularzt benachrichtigt werden, der entsprechend der gültigen Verfahrensordnung über die weiteren Maßnahmen entscheidet.

Im Fall eines Schülers/einer Schülerin muss auch für die Benachrichtigung der Eltern/der Erziehungsberechtigten gesorgt werden, die darauf hingewiesen werden müssen, dass sie unbedingt telefonisch den Hausarzt des Kindes verständigen und aufgrund der Anweisungen des Arztes vorgehen müssen.

Für die die Beaufsichtigung des separierten Schülers durchführende Person ist über die Verwendung einer Maske hinaus auch das Tragen von Gummihandschuhen verbindlich vorgeschrieben.

Sollte der Verdacht einer COVID-19-Infektion auftreten, sind der Hausarzt bzw. der behandelnde Arzt berechtigt, in Bezug darauf eine Erklärung abzugeben.

Sollte der Verdacht bestehen, ist es die Pflicht des Arztes, entsprechend der vom Landeszentrum für Hygiene ausgegebenen aktuellen Verfahrensordnung die weiteren Schritte und Aufgaben in Verbindung mit der erkrankten Person zu erfüllen.

Der Schüler/Die Schülerin kann ausschließlich mit einer ärztlichen Bescheinigung in die Institution zurückkehren.

Sollte ein Schüler/eine Schülerin mit einer chronischen Krankheit wegen der durch das neue Coronavirus verursachten epidemiologischen Lage eine spezielle Vorgehensweise, einen besonderen Schutz fordern, muss der behandelnde Arzt darüber entscheiden.

8. MASSNAHMEN IM FALL VON INSTITUTIONEN, DIE VON DER INFEKTION BETROFFEN SIND

Im Interesse dessen, dass die Schule gegebenenfalls wieder auf die erneute Einführung der digitalen Arbeitsordnung außerhalb von Klassenzimmern vorbereitet ist, arbeitet die Lehrerschaft das diesbezügliche Konzept aus und bereitet sich auf die reibungslose Umstellung vor.

Das Landeszentrum für Hygiene informiert das für das Bildungswesen verantwortliche Staatssekretariat des Ministeriums für Humanressourcen über die Eckdaten der Institution, sofern sich erweist, dass der Coronavirus-Test eines mit der Institution im Rechtsverhältnis stehenden Schülers, Pädagogen oder einer anderen Person positiv ist. Aufgrund der Daten prüfen das Ministerium für Humanressourcen und das Landeszentrum für Hygiene gemeinsam, ob es nötig ist, in der Schule eine andere Arbeitsordnung anzuordnen.

Über die Einführung der digitalen Arbeitsordnung außerhalb von Klassenzimmern in der Schule entscheidet der „Operative Stab“. Die Institution erhält unverzüglich eine Information über die Entscheidung.

Nach der Aufhebung des durch die Umstellung verursachten Zustandes erhält die Institution eine Meldung darüber, dass sie zu der normalen Arbeitsordnung entsprechenden Fortführung des Unterrichts zurückkehren kann. Die weiteren Entscheidungen treffen das Landeszentrum für Hygiene und die betroffenen Organisationen und setzen diese um.

Im Hinblick darauf, dass in der digitalen Arbeitsordnung außerhalb von Klassenzimmern die Kontrolle und die Unterstützung des Erziehungs-Lernprozesses der Pädagogen und der Schüler*innen online oder durch Anwendung anderer, das persönliche Zusammentreffen nicht erfordernder Kontaktformen in erster Linie unter Anwendung von digitalen Mitteln erfolgt, bitten wir die Eltern, ihren Kindern die dementsprechenden Mittel zur Verfügung zu stellen.

Die Schüler*innen dürfen ab dem Tag nach der Anordnung der digitalen Arbeitsordnung außerhalb von Klassenzimmern die Schule zu Unterrichtszwecken nicht besuchen.

9. KOMMUNIKATION

Während der Dauer der epidemiologischen Bereitschaft sind ausschließlich die von dem Schulleiter mitgeteilten Informationen maßgebend.

Evelin Stanzer, MSc

Schulleiterin

Budapest, 7. September 2020